

Vollständiger Unternehmensname:	
Gesetzlicher / bevollmächtigter Vertreter (Name und Titel):	
Unternehmensadresse:	
Kontaktperson: (Name, Titel, Tel., E-mail)	

1. Das oben genannte Unternehmen (das „Unternehmen“) hat sich mit unten stehender Spezifikation umweltgefährdender und verbotener Substanzen und Stoffgruppen UFPI-001, die von Sonopress zur Verfügung gestellt wurde, vertraut gemacht und ist sich über diese im Klaren. Sonopress umfasst hier alle zu Sonopress gehörenden Unternehmen (im Folgenden gemeinsam als „Sonopress“ bezeichnet). Sofern nicht anders von Sonopress in schriftlicher Form gefordert, erklärt und garantiert das Unternehmen hiermit, dass alle verbotenen Substanzen der an Sonopress gelieferten Produkte und Bestandteile (einschließlich Halbfertigprodukte, Fertigprodukte, Materialien, Zubehör, Verpackungsmaterial etc.) jetzt und in Zukunft vollständig und in jeglicher Hinsicht den Spezifikationen der UFPI001 entsprechen.
2. Hält der Lieferant sich nicht an diese Verpflichtung, so sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen maßgeblich, die auf einen solchen Verstoß anzuwenden sind.
3. Jegliche Änderung dieser Konformitätserklärung wird nur durch vorherige schriftliche Zustimmung seitens Sonopress wirksam. Diese Richtlinie und ihre Bedingungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
4. Sonopress wird das Unternehmen schriftlich über jegliche Änderungen in den besagten Spezifikationen, welche durch behördliche Änderungen oder durch Veränderungen seitens Sonopress oder Sonopress' Kunden entstehen, informieren. In diesem Fall wird eine neue Konformitätserklärung fällig, welche unverzüglich vom Unternehmen zu unterzeichnen und an Sonopress zurückzusenden ist.
5. Sollte es zu Änderungen an den Produkten oder Bestandteilen kommen, einschließlich vom Unternehmen verwendeter Herstellungsprozesse, Montagethoden, Rohmaterialien, Teile und Bestandteile oder eines vom Unternehmen beauftragten Sub-Unternehmers, welche zu einer Abweichung, Änderung oder Modifizierung der Materialzusammensetzung eines solchen Produktes oder Bestandteils führen oder führen können, hat das Umweltspezifikation UFPI001 Unternehmen Sonopress unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und Sonopress eine neue Konformitätserklärung sowie Sicherheitsdatenblätter und entsprechende Testberichte zukommen zu lassen.

6. Diese Konformitätserklärung wurde am hierin angegebenen Datum ordnungsgemäß vom gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens unterzeichnet.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht sowie sämtliche zusätzlichen nationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Diese Konformitätserklärung unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des Kollisionsrechts. Ausschließliche Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand ist das Landgericht Bielefeld, Deutschland.

Gesetzlicher / bevollmächtigter Vertreter:

Datum / Ort:

Unterschrift und Unternehmensstempel

Spezifikation eingeschränkt nutzbarer Substanzen für SONOPRESS

Geordnet nach regulatorischen Hauptkategorien

Für alle an Sonopress gelieferten Bestandteile (Halbfertigprodukte/Materialien/Zubehör/Verpackungsmaterialien) hat der Lieferer sicherzustellen, dass seine Produkte, Materialien und Herstellung den internationalen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften, welche die Verwendung von gefährlichen chemischen Substanzen regeln, und allen unten in den Abschnitten A bis G aufgeführten Anforderungen sowie den anwendbaren regionalen Spezifikationen in Abschnitt H entsprechen. Diese Gesetze, Richtlinien und Vorschriften wurden erlassen, da die aufgeführten Substanzen während des gesamten Produktlebenszyklus die Umwelt und die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Die einschlägigen Anforderungen sind nicht auf die hier angegebenen beschränkt, sondern unterliegen Aktualisierungen und Ergänzungen von Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften und gegebenenfalls neuen Gesetzen. Diese Spezifikation verbindet und beinhaltet außerdem die Bestimmungen von Spezifikationen eingeschränkt nutzbarer Substanzen verschiedener globaler Unternehmen, einschließlich der aktuellen „Sony Green Partner“ Management Regulation SS-00259 (14. oder neuere Auflage).

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls Sie nicht selbst der Hersteller des Produkts/der Bestandteile, welche Sie an uns liefern, sind und/oder falls Sie zur Herstellung dieser Produkte/Bestandteile Rohstoffe oder Teile/Bestandteile verwenden, die Sie nicht selbst herstellen, von Ihren eigenen Lieferanten ebenfalls die Einhaltung fordern und Sonopress auf Anforderung diese Informationen zur Verfügung stellen müssen. Dies unterliegt Ihrer direkten Verantwortung.

A. RoHS-Substanzen

2002/95/EG (und Änderungen) – Hierbei handelt es sich um die EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie). Abgesehen von den Materialien, die in dieser Richtlinie als Ausnahmen festgelegt sind, müssen alle Materialien (unabhängig davon, ob sie zugänglich sind oder nicht) in elektrischen und elektronischen Produkten (die in diesen Rahmen fallen) den Bestimmungen der RoHS-Richtlinie entsprechen. Im Folgenden werden die festzulegenden Substanzen und ihre jeweiligen Grenzwerte aufgeführt.

ROHS 2 – Hierbei handelt es sich um den Vorschlag zur Überarbeitung der RoHS-Richtlinie, welcher derzeit in der EU verhandelt wird. Gemäß diesem Vorschlag für die RoHS 2-Richtlinie soll die Anzahl der ausgenommenen Produkte reduziert, die Liste der kontrollierten Substanzen erweitert und die Kennzeichnungs- und Meldeanforderungen für konforme Produkte geändert werden. In Erwartung dieser neuen Richtlinie verlangen Sonopress und einige Sonopress -Kunden die Einhaltung der vorgeschlagenen RoHS-Regelungen, welche die Ausnahmen und die vier neu hinzugekommenen Substanzen betreffen. Diese Substanzen sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen		Grund für niedrigere Grenzwerte bei SONOPRESS	
			Vorschrift	SONOPRESS	Andere Vorschrift	Kundenanforderung
2002/95/EG (RoHS)	1	Cadmium und seine Verbindungen	< 100 ppm	< 20 ppm		✓
	2	Blei und seine Verbindungen	< 1000 ppm	< 40 ppm	✓	s. Abschnitt H
	3	Quecksilber und seine Verbindungen	< 1000 ppm	< 5 ppm	✓	✓
	4	6-wertiges Chrom und seine Verbindungen	< 1000 ppm	< 5 ppm		✓
	5	Polybromierte Biphenyle (PBB)	< 1000 ppm	Bewusste Verwend. verboten	✓	
	6	Polybromierte Diphenylether (PBDE)	< 1000 ppm	Bewusste Verwend. verboten	✓	
RoHS 2 (Vorschlag)	7	Hexabromocyclododecan (HBCDD)	< 1000 ppm	< 1000 ppm		
	8	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	< 1000 ppm	< 1000 ppm		
	9	Butylbenzylphthalat (BBP)	< 1000 ppm	< 1000 ppm		
	10	Dibutylphthalat (DBP)	< 1000 ppm	< 1000 ppm		

Hinweise zu Abschnitt A: Die von Sonopress erlaubten Konzentrationen sind als Gesamtkonzentration der jeweiligen Substanz aufgeführt. Für die Probenvorbereitung werden Verfahren verwendet, welche die Substanzen vollständig lösen, wie zum Beispiel Säure- bzw. Mikrowellenaufschlüsse. Verfahren, welche die Migration

bestimmter löslicher Elemente testen, wie beispielsweise Verfahren gemäß EN71-3:1994 und ASTM F963-07 (in der geänderten Fassung), dürfen für diesen Abschnitt A nicht angewandt werden. Die darauf folgende Analyse ist unter Anwendung von ICP-OES, ICP-AES, ICP-MS, AAS oder entsprechenden Bestimmungsverfahren durchzuführen.

B. Verbotene Substanzen

Hierbei handelt es sich um Substanzen, die nicht in Produkten, Materialien oder Präparaten, die an Sonopress geliefert werden, enthalten sein dürfen. Das bedeutet, dass die verbotenen Substanzen nicht vorsätzlich den Produkten, Materialien und Präparaten hinzugefügt werden dürfen, um die Eigenschaften des Materials zu verändern oder die funktionellen Eigenschaften zu steigern. Des Weiteren dürfen keine verbotenen Substanzen unabsichtlich den Produkten, Materialien und Präparaten als Nebenprodukt oder Folge jeglicher Verarbeitung dieser Produkte hinzugefügt werden. Diese Substanzen dürfen nicht in der Liste der Zusammensetzungen und Inhaltsstoffe im Sicherheitsdatenblatt aufscheinen.

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen	
			Vorschrift	SONOPRESS
REACH 1907/2006/EG, Anhang XVII	1	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	Verboten	Verboten
Japan Cab. Order 202 geändert durch Cab. Order 322 im Jahr 2007	2	Polychlorierte Naphthaline (PCN) (mehr als 3 Chloratome)	Verboten	Verboten
REACH 1907/2006/EG, Anhang XVII	3	Chlorparaffine (CP), (C10-13, Cl>50 wt %), kurzkettige Chlorparaffine (SCCP)	Verboten	Verboten
89/677/EG, 99/51/EEC, 2009/425/EG, Japan Cab. Order 202 geändert durch Cab. Order 322 im Jahr 2007	4	Tributylzinn (TBT), Triphenylzinn (TPT), Dioctylzinn (DOT), Dibutylzinn (DBT)	Diverse Beschränkungen	Verboten
REACH 1907/2006/EG, Anhang XVII	5	Asbest und seine Verbindungen	Verboten	Verboten
REACH 1907/2006/EG, Anhang XVII	6	Azofarbstoffe, die durch reduzierende Spaltung der Azogruppen eines der 22 in REACH Anhang XVII 43 aufgeführten aromatischen Amine freigegeben können	Verboten	Verboten
Montreal Protokoll, Japan Cab. Order 202 geändert durch Cab. Order 322 im Jahr 2007	7	Ozonschädigende Substanzen Fluorchlorkohlenwasserstoffe (CFCs), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HCFCs), Hydrofluorkarbonate (HFCs), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, PFC's), Halon und ozonschädigende Substanzen, die durch Montreal Protokoll Anhang A,B,C verboten sind und halogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (HBFCs), Tetrachlorkohlenstoff, SF6 etc.	Verboten	Verboten
Japan Cab. Order 202 geändert durch Cab. Order 322 im Jahr 2007	8	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Pestizide & Substanzen	Bewusste Verwend. verboten	Bewusste Verwend. verboten
850/2004/EG und Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe 2001, Änderungen von 2010 & Chemikalien in Überprüfung	9	Persistente organische Schadstoffe gemäß Referenzgesetzen und in Überprüfung befindliche Schadstoffe, einschließlich: Hexabromocyclododecan, SCCPs, chlorierte Naphthaline, Hexachlorbuta-1,3-dien, Pentachlorphenol	Bewusste Verwend. verboten	Bewusste Verwend. verboten

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen	
			Vorschrift	SONOPRESS
Regulierungsgesetz über nukleare Ausgangsstoffe, nukleare Brennstoffe und Reaktoren in Japan	10	Radioaktive Substanzen	Bewusste Verwend. verboten	Bewusste Verwend. verboten
850/2004/EG und Stockholmer Übereinkommen	11	Perfluorooctansulfonate (PFOS), Perfluorooctansäure (PFOA) und PFOS/PFOA-verwandte Substanzen	Verboten	Verboten
2009/251/EG, REACH 1907/2006/EG, Anhang XVII	12	Dimethylfumarate (DMF)	Verboten	Verboten
CA proposition 65	13	Antimontrioxide	Verboten	Verboten
REACH SVHC	14	Cobalt(II)-chlorid	< 1000 ppm	Verboten
REACH 1907/2006/EG, Anhang XVII	15	Methylenchlorid (Dichlormethan)	Keine Verwendung in Abbeizmitteln	Verboten

C. Schwermetall in Verpackungsmaterial

1992 wurde die Organisation „Toxics in Packaging Clearinghouse“ (TPCH) zur Förderung des Gesetzes „Model Toxics in Packaging Legislation“ gegründet. Diese Modellgesetzgebung wurde 1989 ursprünglich vom Source Reduction Council der CONEG entworfen. Ziel war die Reduzierung des Schwermetallgehalts in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen, die in den USA verkauft oder vertrieben werden.

Dieses Gesetz will insbesondere erreichen, dass in den Staaten, welche dieses Gesetz verabschieden, innerhalb von vier Jahren kein Quecksilber, Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom in Verpackungen mehr enthalten ist.

Richtlinie über Verpackungen – 2005/20/EG (setzt die Richtlinie 94/62/EG außer Kraft) – EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Diese Richtlinie umfasst sämtliche Verpackungsmaterialien, welche innerhalb der EU auf den Markt gebracht werden, sowie jegliche Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie auf Industrie-, Handels-, Büro-, Geschäfts-, Dienstleistungs- oder Haushaltsebene oder sonstigen Ebenen verwendet oder abgegeben werden, sowie unabhängig vom verwendeten Material. Die Richtlinie [2004/12/EG](#) (Änderung der Richtlinie [94/62/EG](#)) legt Kriterien fest, welche die Definition des Terminus „Verpackung“ verdeutlichen.

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen		Grund für niedrigere Grenzwerte bei SONOPRESS	
			Vorschrift	SONOPRESS	Andere Vorschrift	Kundenanforderung
CONEG(US) zu Schwermetallen in Verpackungen	1	Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertigem Chrom	< 100 ppm	< 100 ppm, Cd < 20 ppm		✓
94/62/EG	2	Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertigem Chrom	< 100 ppm	< 100 ppm, Cd < 20 ppm		✓

Hinweise zu Abschnitt C: Die von Sonopress erlaubten Konzentrationen sind als Gesamtkonzentration der jeweiligen Substanz aufgeführt. Für die Probenvorbereitung werden Verfahren verwendet, welche die Substanzen vollständig lösen, wie zum Beispiel Säure- bzw. Mikrowellenaufschlüsse. Verfahren, welche die Migration bestimmter löslicher Elemente testen, wie beispielsweise Verfahren gemäß EN71-3:1994 und ASTM F963-07 (in der geänderten Fassung), dürfen für diesen Abschnitt C nicht angewandt werden. Die darauf folgende Analyse ist unter Anwendung von ICP-OES, ICP-AES, ICP-MS, AAS oder entsprechenden Bestimmungsverfahren durchzuführen.

D. Schwermetalle und Phthalate für Produkte

Schwermetalle sind chemische Elemente, die eine spezifische Schwere (ein Maß der Dichte) haben, die mindestens fünf Mal der von Wasser entspricht. Am häufigsten werden die Schwermetalle Blei, Quecksilber, Chrom und Cadmium mit Gesundheitsrisiken in Zusammenhang gebracht, aber auch andere Elemente sind geregelt, insbesondere für Kinderspielzeug. Ausgangsstoff der Phthalate ist die Phthalsäure. Aufgrund ihrer Eigenschaft, Plastik weich zu machen, werden Phthalate oftmals Weichmacher genannt. Sie werden seit den 1920er-Jahren produziert und in allen möglichen Produkten, von Plastik über Parfüms bis hin zu Pestiziden, verwendet.

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen		Grund für niedrigere Grenzwerte bei SONOPRESS	
			Vorschrift	SONOPRESS	Andere Vorschrift	Kundenanforderung
ASTM F963-07 Substanzen in Farben und Oberflächenbeschichtungen	1	Arsen (As) - löslich	< 25 ppm	< 25 ppm		
	2	Barium (Ba) - löslich	< 1000 ppm	< 350 ppm		✓
	3	Cadmium (Cd) - gesamt	< 75 ppm	< 20 ppm		✓
	4	Chrom (Cr) - gesamt	< 60 ppm	< 5 ppm		✓
	5	Quecksilber (Hg) - gesamt	< 60 ppm	< 5 ppm		✓
EN71-3 (bestehende)	6	Blei (Pb) - gesamt	< 90 ppm	< 40 ppm	✓ (Illinois)	s. Abschnitt H
	7	Antimon (Sb) - löslich	< 60 ppm	<60 ppm		
	8	Selen (Se) - löslich	< 500 ppm	< 200 ppm		
EN71-3 (neu, gültig ab Juli 2013)	9	Aluminium	Verschiedene Migrationsgrenzwerte (abhängig vom Material des Spielzeugs)	Niedriger als andere Sonopress-Grenzwerte oder neue EN71-3-Grenzwerte für Spielzeuge, gemäß Definition in EN71-3		
	10	Antimon				
	11	Arsen				
	12	Barium				
	13	Bor				
	14	Cadmium				
	15	Chrom (III)				
	16	Chrom (VI)				
	17	Cobalt				
	18	Kupfer				
	19	Blei				
	20	Mangan				
	21	Quecksilber				
	22	Nickel				
23	Selen					
24	Zinn					
25	Organische Zinnverbindung					
26	Zink					
Hasbro, SRS-012	27	Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (Gesamt)		< 100 ppm		✓
Canadian Hazardous Products Acts, R.S.CH.H-3 Part 1	28	Arsen (As) - löslich	< 1000 ppm	< 25 ppm	✓ (ASTM)	
	29	Barium (Ba) - löslich	< 1000 ppm	< 350 ppm		✓
	30	Cadmium (Cd) - gesamt	< 1000 ppm	< 20 ppm		✓
	31	Quecksilber (Hg) - gesamt	< 10 ppm	< 5 ppm		✓
	32	Blei (Pb) - Gesamt	< 600 ppm	< 40 ppm	✓ (Illinois)	s. Abschnitt H

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen		Grund für niedrigere Grenzwerte bei SONOPRESS	
			Vorschrift	SONOPRESS	Andere Vorschrift	Kundenanforderung
	33	Antimon (Sb) - löslich	< 1000 ppm	< 60 ppm	✓ (ASTM)	
	34	Selen (Se) - löslich	< 1000 ppm	< 200 ppm	✓ (ASTM)	✓
Illinois, US 410 ILCS 45/6 geändert durch P.A. 95-1019	35	Blei gesamt	< 40 ppm	< 40 ppm	✓ (Illinois)	s. Abschnitt H
CPSIA (Evtl. Prüfung durch unabhängige akkreditierte Prüfstellen nötig – siehe nachstehender Hinweis)	36	Summe Blei (Pb) in Substrat	< 100 ppm	< 40 ppm	✓ (Illinois)	s. Abschnitt H
	37	Blei (Pb) in Farben & Oberflächenbeschichtungen	< 90 ppm	< 40 ppm	✓ (Illinois)	s. Abschnitt H
	38	ASTM F963-07 Substanzen (Schwermetalle) in Farben und Oberflächenbeschichtungen, wie oben	Wie oben	Wie oben		
	39	Phthalate DEHP, DBP, BBP	< 1000 ppm each	Summe dieser drei < 500 ppm		✓
	40	Phthalate DINP, DIDP, DnOP, DnHP	Jedes < 1000 ppm	Summe dieser vier < 500 ppm		✓
Verschiedene und anhängige, US-Bundesstaat Maine: Chemicals of High Concern-2012, REACH SVHC	41	Phthalate DnHP, DIBP, DMEP, DEP, DCHP, DPP (DnPP)	< 1000 ppm	< 100 ppm		✓

Hinweise zu Abschnitt D:

- 1) Viele Referenzgesetze in diesem Abschnitt beziehen sich auf Vorschriften für „Spielzeug“ und „Produkte für Kinder“. Abgesehen von den direkt im Anschluss erwähnten Ausnahmen verlangt Sonopress die Einhaltung der aufgeführten Sonopress-Grenzwerte für alle gelieferten Teile, unabhängig vom vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2) Im Juli 2013 tritt die neue Version von EN71-3 (beschränkte Chemikalien im Rahmen der Europäischen Spielzeugnorm) in Kraft. Während herkömmliche Softwareprodukte und deren Speichermedien wie CDs und DVDs gemäß EN71 nicht als Spielzeuge gelten, müssen sämtliche an Sonopress gelieferten Produkte, die gemäß EN71 als Spielzeuge klassifiziert werden können, ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Sonopress-Dokuments die neue Migrationsgrenzwerte für Chemikalien gemäß EN71-3 vollständig einhalten. Die Grundlage für EN71 ist die nachstehend verlinkte Richtlinie 2009/48/EG. Die Migrationsgrenzwerte finden sich in Teil 2 des Anhangs II.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:170:0001:0037:DE:PDF>
- 3) Die meisten Referenzgesetze und -bestimmungen in diesem Abschnitt schreiben Prüfverfahren vor, welche die Migration bestimmter löslicher Elemente testen. Um Konsistenz mit den anderen Abschnitten dieser Spezifikation zu wahren, sind die von Sonopress erlaubten Konzentrationen für Cadmium, 6-wertiges Chrom, Blei und Quecksilber als Gesamtkonzentrationen angegeben. Für die Probenvorbereitung werden Verfahren verwendet, welche die Substanzen vollständig lösen, wie zum Beispiel Säure- bzw. Mikrowellenaufschlüsse. Verfahren, wie zum Beispiel Migrationstest gemäß EN71-3:1994 und ASTM F963-07 (in der geänderten Fassung), dürfen für diesen Abschnitt D nicht angewandt werden. Die darauf folgende Analyse ist unter Anwendung von ICP-OES, ICP-AES, ICP-MS, AAS oder entsprechenden Bestimmungsverfahren durchzuführen.
Die Grenzwerte von Sonopress für Antimon, Arsen, Barium, und Selen beziehen sich auf die Konzentration löslicher Stoffe, welche mithilfe von Probenvorbereitungs- und Analyseverfahren ermittelt werden, die in Normen wie EN71-3:1994 und ASTM F963-07 (in der geänderten Fassung) beschrieben werden.

4) Spezielle Anforderungen für die USA:

Für Sonopress in den USA liegt die erlaubte Gesamtkonzentration von Blei in den Referenznummern 25 bis 27 (Illinois 410 ILCS 45/6 – geändert durch P.A. 95-1019 und CPSIA), wie oben dargestellt, bei < 40 ppm. Dies gilt für alle gelieferten Materialien und Teile in den USA, unabhängig davon, ob sie in Produkten für Kinder oder anderen Produkten verwendet werden.

Die folgenden Produkte für optische Speicherplatten müssen für die Positionen 26 bis 29 (vgl. Tabelle oben) in den USA auch die CPSIA-Anforderungen hinsichtlich der Prüfung durch akkreditierte unabhängige Prüfstellen erfüllen: Polycarbonatharz, CD/DVD Klebeharze und Lacke, Farbe für Diskbedruckung, geformte CD-/DVD-Hüllen und auf Papier gedruckte Booklets/Inserts/Hüllen (ausgenommen 4-Color-Process Skalenfarben auf Papier).

Allgemeine Informationen zu CPSIA finden Sie unter: <http://www.cpsc.gov/ABOUT/Cpsia/cpsia.HTML>
Informationen zu akkreditierten Prüflabors finden Sie unter: <http://www.cpsc.gov/cgi-bin/labsearch/>

E. Eingeschränkt nutzbare Substanzen: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

PAK sind polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe. Oftmals stammen sie aus Teerölen, welche größtenteils Rückstände aus Ölraffinerien sind. Bei der Herstellung von Kautschuk können Füllmaterialien und Teer- oder Mineralöl zum Rohmaterial hinzugefügt werden, um die physischen Eigenschaften des Gummis anzupassen und die Menge sowie die Kosten des teureren Kautschuks zu reduzieren.

Benzo(a)pyrene und verschiedene andere PAK-Verbindungen wurden bezüglich ihrer Karzinogenität als K2 eingestuft. K2 bedeutet, dass angenommen wird, dass sie beim Menschen Krebs erzeugen. Das heißt, dass es ausreichend Hinweise für die berechnete Annahme gibt, dass eine Person, welche dieser Substanz ausgesetzt wird, an Krebs erkranken kann.

Referenzgesetze und –bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen	
			Vorschrift	SONOPRESS
Zentraler Erfahrungsaustauschkreis (ZEK), Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Deutscher Ausschuss „Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“ (AtAV) Dokument: ZEK 01-08 (Kontakt Kategorie 2)	1	Polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff (PAK): Benzo[a]pyren	< 1ppm	< 1 ppm
	2	16 PAKs: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthrazen, Fluoranthen, Pyren, Chrysen, Benzo[a]anthrazen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[a]pyren, Dibenzo[a,h]anthrazen, Indeno[c,d]pyren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[e]pyren, Benzo[j]fluoranthen	< 10 ppm kumulierte Summe von 18	< 10 ppm kumulierte Summe von 18

F. EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Sonopress verlangt die Einhaltung aller Beschränkungen und Regelungen der REACH-Verordnung und ihrer überarbeiteten Fassungen. Als zentrale Schaltstelle von REACH fungiert die Europäische Chemikalienagentur (ECHA). Weitere Informationen finden Sie unter: http://echa.europa.eu/reach_en.asp

Zwei Hauptbestandteile von REACH sind die Liste besonders besorgniserregender Stoffe und die Beschränkungen für Stoffe gemäß Anhang XVII (zur Aufhebung der Richtlinie 76/769/EWG). Neben weiteren Vorschriften müssen Stoffe, welche in der laufend aktualisierten Liste besonders besorgniserregender Stoffe angeführt sind, gemeldet und genehmigt werden, sofern diese als Stoff im Erzeugnis in einer Konzentration von in der Regel über 0.1 % Massenprozent (w/w) vorkommen.

Die Verwendung von Stoffen, welche in Anhang XVII aufgelistet sind, unterliegt bestimmten Beschränkungen, abhängig von den dort festgelegten Konzentrationsgrenzwerten. Stoffe, welche von der ECHA in die Liste besonders besorgniserregender Stoffe aufgenommen werden, können in der Folge Beschränkungen unterworfen und in Anhang XVII hinzugefügt werden

Die aktuelle Liste besonders besorgniserregender Stoffe finden Sie unter:

http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

Überarbeitung von Anhang XVII aus dem Jahr 2009 unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:164:0007:0031:EN:PDF>

Weitere Erläuterungen zu den REACH-Anhängen unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/reach/review-annexes/index_en.htm#h2-9

Informationen zu neueren Änderungen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/reach/restrictions/index_en.htm

Für Stoffe, welche in der REACH-Verordnung aufgeführt sind und gemäß der vorliegenden Spezifikation Beschränkungen mit strengeren Grenzwerten unterliegen, gelten die Grenzwerte dieser Spezifikation.

G. Andere zu kontrollierende Substanzen

Die Verwendung der folgenden Substanzen ist durch verschiedene internationale Richtlinien und andere Kundenanforderungen geregelt und eingeschränkt. Unsererseits wird festgelegt, dass diese Substanzen in an uns gelieferten Produkten und Bestandteilen verboten sind, sofern Sonopress ihren Gebrauch nicht schriftlich genehmigt.

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen – SONOPRESS
Anhängige Entscheide und Kundenanforderungen	1	PVC und PVC Gemische	Verboten für die Verwendung in Verpackungsmaterial Andere Verwendungen dieser Substanzen müssen in Abschnitt I gemeldet werden, da sie von manchen Kunden VERBOTEN werden.
	2	Formaldehyd, CAS-Nr. 50-00-0	Bewusste Verwendung verboten
	3	Halogeniertes Diphenylmethan	< 1000 ppm
	4	Berylliumoxid, Berylliumkupfer	Verboten
	5	Tetrabromobisphenol A (TBBPA), CAS-Nr. 79-94-7	< 1000 ppm
	6	Perchlorate	<0,006 ppm
	7	Triclosan, CAS-Nr. 3380-34-5	< 5 ppm
	8	Dichlordimethylether, CAS-Nr. 542-88-1	Bewusste Verwendung verboten
	9	Dichlordimethylether, CAS-Nr. 542-88-1	Bewusste Verwendung verboten
	10	Bismut und seine Verbindungen	Meldepflichtig > 1000 ppm
	11	Chrom(III)-oxid, CAS-Nr. 1308-38-9	Bewusste Verwendung verboten
	12	Cyanid	Bewusste Verwendung verboten
	13	Natürlicher Kautschuk	Meldepflichtig bei absichtlicher Nutzung

Referenzgesetze und -bestimmungen	Nr.	Kontrollierte Substanzen	Erlaubte Konzentrationen – SONOPRESS
	14	Nickel	Verboten auf Oberflächen mit längerem Hautkontakt oder 0,5 µg/cm ² /Woche
	15	Trikresylphosphate, CAS-Nr. 78-30-8	< 50 ppm
	16	Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat, CAS-Nr. 13674-87-8	< 1000 ppm
	17	Tetrachloroethylene, CAS-Nr. 127-18-4	Bewusste Verwendung verboten
	18	Weißer Phosphor, CAS-Nr. 12185-10-3	Bewusste Verwendung verboten
IEC61249-2-21 Norm für als „halogenfrei“ deklarierte Produkte	19	Halogen: Brom + Chlor	Bei Produkten, die Leiterplatten und Lamine verwenden, müssen diese Substanzen in Abschnitt I gemeldet werden, sofern sie die folgenden Grenzwerte überschreiten: Br, Grenzwert < 900 ppm Cl, Grenzwert < 900 ppm und Br+Cl < 1500 ppm
US Lacey Act, Änderungen 2008 EU 995/2010	20	Auf Holz und anderen Pflanzen basierende Produkte einschl. Holz und Papier	Keine illegale Gewinnung im Ursprungsland, muss rückverfolgbar sein
US Conflict Minerals Act Sec 1502 of US Law 111-203	21	Erze von Tantal, Zinn, Wolfram & Gold aus illegal betriebenen und umkämpften Minen in der Region Kongo, Afrika	Keine Verwendung von Mineralien aus umkämpften Minen

H. Spezifische regionale Anforderungen

Spezielle Anforderungen für Sonopress in bestimmten Regionen können strengere Spezifikationen für manche gefährlichen Substanzen erfordern. Es gelten die in den vorherstehenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen und Grenzwerte, sofern diese nicht durch weitere Anforderungen in diesem Abschnitt ersetzt werden.

Sonopress, Hong Kong:

- 1) Gesamtkonzentration Blei < 20 ppm in allen Materialien und Teilen
- 2) Arsen < 10 ppm in allen Materialien und Teilen
- 3) Antimon < 25 ppm in allen Materialien und Teilen
- 4) Tetrabromobisphenol A (TBBPA) – in allen Materialien und Teilen verboten
- 5) Zusätzliche Phthalate: DMP, DNP, DPRP, DIOP – Grenzwert: jedes < 100ppm, Summe aller Phthalate < 300 ppm

I. Lieferantenspezifische Anforderungen

Falls Ihr Produkt aus technischen oder anderen Gründen eine der oben genannten Substanzen enthält, geben Sie bitte das Produkt und die verwendete Substanz an:

Produktname/Nummer:	Verwendete Substanz:	Verwendungsgrund:

J. Verzeichnis der Änderungen

Revision	Datum	Änderungsbeschreibung	Sachbearbeiter Fachbereich	DCC
Version	1. März 2010	Erstveröffentlichung (erste Fassung)		
A	16. März 2010	Änderung der erlaubten Konzentrationen für PBB, PBDE, DecaBDE in Abschnitt A RoHS auf „verboten“ Ergänzung von Perfluorocarbonen (PFC) und Cobaltdichlorid in Abschnitt B „Verbotene Substanzen“	R. Wartzok	
B	1. Januar 2011	Abschnitt A: Änderung der Positionen 5 & 6 auf „Bewusste Verwendung verboten“. Ergänzung der RoHS 2-Substanzen und des Hinweises mit der Definition von <u>Gesamtkonzentration</u> . Abschnitt B: „Andere chlorierte organische Verbindungen“ und diverse Pestizide wurden entfernt. Diese Substanzen werden im Großen und Ganzen von REACH in Abschnitt F abgedeckt. Änderung Position 10 auf „Bewusste Verwendung verboten“. Norm für „halogenfrei“ wurde mit zusätzlichen Hinweisen in Abschnitt G	R. Wartzok	

		<p>verschoben.</p> <p>Abschnitt C: Ergänzung des Hinweises mit der Definition von <u>Gesamtkonzentration</u>.</p> <p>Abschnitt D: Reduzierung der erlaubten Konzentration für Selen und Phthalate. Ergänzung des Hinweises mit der Definition von Migration und <u>Gesamtkonzentration</u>. Ergänzung von Hinweisen zu den speziellen CPSIA-Anforderungen in den USA.</p> <p>Abschnitt E: Anhebung der erlaubten Konzentration von PAH in Übereinstimmung mit Kategorie 2.</p> <p>Abschnitt F: Neudefinition der Anforderungen von ADiS in Bezug auf REACH, Ergänzung des Hauptaugenmerks auf besonders besorgniserregende Stoffe und in Anhang XVII aufgelistete Stoffe.</p> <p>Abschnitt G: PVC geändert auf verboten in Verpackungsmaterialien, ansonsten meldepflichtig. Formaldehyd geändert auf „Bewusste Verwendung verboten“. Ergänzung der Norm für „halogenfrei“ und der ausschließlichen Anwendung bei Leiterplatten und Laminaten. Ergänzung von TBBPA, Perchloraten und Triclosan mit Grenzwerten.</p> <p>Abschnitt H: Diverse strengere Grenzwerte für mehrere Standorte in Asien.</p>		
C	11. Januar 2013	<p>Abschnitt B: Alle zinnorganischen Verbindungen in Position 4 zusammengefasst. Mit Position 8 neue Pestizidkategorie hinzugefügt. Mit Position 9 neue POP-Kategorie hinzugefügt. Auf Position 15 Methylenchlorid hinzugefügt.</p> <p>Abschnitt D: Änderung im Abschnitt über EN71-3 (Positionen 9-26): neue Substanzen hinzugefügt. Auf Position 31 DIBP, DMEP, DEP und DCHP hinzugefügt und Grenzwert auf < 100 ppm geändert. Hinweise um Erklärungen zur neuen EN71-3 ergänzt.</p> <p>Abschnitt F: Link zu Änderungen der REACH-Verordnung hinzugefügt.</p> <p>Abschnitt G: Neue Substanzen auf Positionen 9-18 und 20-21 hinzugefügt.</p> <p>Abschnitt H: Zusätzliche Phthalate für alle Standorte in China hinzugefügt. Standort Foshan entfernt.</p>	R. Wartzok	CE

		<p>Gesamtes Dokument: Name des Unternehmens auf Sonopress geändert.</p> <p>Abschnitt H: Zweit Standorte in Asien herausgenommen die nicht mehr zu Sonopress gehören</p> <p>09.06.16 Hinweis auf die Sony Green Partner Anforderung SS-00259 14. Auflage ergänzt.</p>		
D	09.06.2016	Review der UFPI 001 auf Basis der REACH Anforderungen und aktuelle gesetzlicher Änderungen. Keine Änderung erforderlich	Wuttke, Knehans, Fahl	